

NEUE VERBRAUCHERKREDITRICHTLINIE

Vorschlag COM(2021) 347 vom 30. Juni 2021 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkredite.

cepAnalyse Nr. 4/2022

KURZFASSUNG [[zur Langfassung](#)]

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Der Verbraucherkreditmarkt hat sich insbesondere durch die Digitalisierung wesentlich verändert. Neue Anbieter drängen auf den Markt, und auch das Verhalten von Verbrauchern verändert sich. Vor diesem Hintergrund will die Kommission das europäische Verbraucherkreditrecht anpassen.

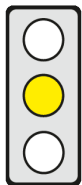
Ziel: Das inzwischen 14 Jahre alte EU-Verbraucherkreditrecht soll reformiert werden, vor allem mit dem Ziel, Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine fundierte Kreditentscheidung treffen zu können und so besser vor Informationsasymmetrien und privater Haushaltsverschuldung zu schützen.

Betroffene: Verbraucher, Kreditgeber und -vermittler sowie Crowdfunding-Kreditdienstleister.

Kurzbewertung

Pro

- ▶ Mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs werden neue Anbieter und Finanzierungsformen erfasst. Dies sorgt für mehr Rechtssicherheit und stärkt den Verbraucherschutz.
- ▶ Informationspflichten für Kreditanbieter helfen dabei, Informationsasymmetrien zwischen Vertragsparteien abzubauen.
- ▶ Im Hinblick auf die Bestimmungen in den EU-Verträgen ist das Diskriminierungsverbot folgerichtig.



Contra

- ▶ Die Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung sind nicht sachgerecht, da nicht für alle Verbraucherkredite derselbe Prüfungsmaßstab gelten sollte. Eine abgestufte Regulierung wäre sinnvoll.
- ▶ Es bedarf der Klärung, welche Daten für die Bonitätsprüfung herangezogen werden dürfen. Informationen zur finanziellen und wirtschaftlichen Situation sind für die Prüfung ausreichend.
- ▶ Die Deckelung von Zinssätzen, des effektiven Jahreszinses und der Kreditgesamtkosten ist ein starker Eingriff in die freie Preisbildung und verhindert das Zustandekommen eines effizienten Marktergebnisses. Die Kommission sollte daher auf die Einführung solcher Obergrenzen verzichten.
- ▶ Der Vorschlag enthält keine Regelung über eine zeitliche Befristung des Widerrufsrechts im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Aufklärung hierüber durch den Kreditanbieter. Im Sinne der Rechtssicherheit, Rechtssicherheit und der Kohärenz sollte eine Vorgabe aufgenommen werden.

Erweiterung des Anwendungsbereichs [Langfassung A. 2, C. 1]

Kommissionsvorschlag: Alle Kredite bis 100.000 Euro; zins- und gebührenfreie Kredite (z.B. „0%-Finanzierungen“ oder „Buy-Now-Pay-Later“-Angebote); Überziehungsmöglichkeiten mit einer Rückzahlungsfrist von bis zu einem Monat; bestimmte Leasingverträge; die von einer Crowdfunding-Plattform erbrachten Kreditdienstleistungen zur Erleichterung der Kreditgewährung; und Kredite, die binnen drei Monaten zurückzuzahlen sind, sollen vom EU-Verbraucherkreditrecht erfasst werden [Art. 2, Art. 3 (4), Erwägungsgrund 15, 17 und 18].



cep-Bewertung: Neue Anbieter und Kreditarten fördern die Angebotsvielfalt und können durch mehr Wettbewerb zu besseren Konditionen für Verbraucher führen. Mit niedrigschwelligen Krediten gehen jedoch auch Risiken einher, da impulsive Kaufentscheidungen von „vulnerablen“ Verbrauchern, z.B. durch „Buy-Now-Pay-Later“-Kredite, begünstigt werden. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs ist daher positiv zu bewerten, da so den Marktentwicklungen Rechnung getragen und der Verbraucherschutz gestärkt wird.

Diskriminierungsverbot [Langfassung A. 3, C. 2]

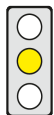
Kommissionsvorschlag: Es soll ein Diskriminierungsverbot in die Richtlinie aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass Verbraucher nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder aus einem in Art. 21 EU-Grundrechtecharta genannten Grund diskriminiert werden [Art. 6].



cep-Bewertung: Da die Diskriminierung von EU-Bürgern in den EU-Verträgen verboten ist, ist die Regelung folgerichtig. Bei der Diskussion um einen daraus vermeintlich resultierenden „Kontrahierungszwang“ ist festzuhalten, dass ein solcher nicht besteht.

Anpassung der Informationspflichten [Langfassung A. 4, C. 1]

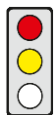
Kommissionsvorschlag: Die Informationspflichten von Kreditanbietern gegenüber Verbrauchern sollen verschärft werden [Art. 7-13]. Die Anbieter müssen nun u.a. mindestens einen Tag vor Vertragsabschluss vorvertragliche Informationen bereitstellen [Art. 10 (1)] sowie neben dem erweiterten Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ künftig auch das einseitige Formular „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“ mit vorvertraglichen Informationen bereitstellen [Art. 10 (3 und 4)].



cep-Bewertung: Die verschärften Informationspflichten zielen auf einen Abbau der Informationsasymmetrien zwischen den Vertragsparteien ab. Dies ist grundsätzlich sachgerecht, gelingt jedoch nur teilweise. Das zusätzliche Formular schafft dahingehend keine entscheidende Abhilfe, sondern führt im Gegenteil zu mehr Verwirrung. Stattdessen ist es sachdienlich, das bestehende Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ mit Blick auf die zentralen Kreditinformationen zu optimieren.

Kreditwürdigkeitsprüfung [Langfassung A. 7, C. 1]

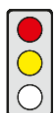
Kommissionsvorschlag: Die Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der Verbraucher durch den Kreditgeber oder Crowdfunding-Dienstleister soll umfassender geregelt werden [Art. 18]. Bspw. muss die Prüfung künftig explizit „im Interesse des Verbrauchers“ erfolgen [Art. 18 (1)] und der Kredit darf – mit nur wenigen Ausnahmen – lediglich bei „wahrscheinlicher“ Erfüllung der vertraglichen Pflichten bereitgestellt werden [Art. 18 (4)].



cep-Bewertung: Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient Verbrauchern und Anbietern. Es ist jedoch nicht sachgerecht, dass für alle Verbraucherkredite im Anwendungsbereich der Richtlinie derselbe Prüfungsmaßstab gilt. Grundsätzlich wäre eine abgestufte Regulierung sinnvoll. Ferner bedarf es der Klärung der Daten, die für die Bonitätsprüfung herangezogen werden dürfen. Informationen zur finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Verbraucher sind hierfür ausreichend.

Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und den Gesamtbetrag eines Kredits [Langfassung A. 8, C. 1]

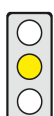
Kommissionsvorschlag: Die Mitgliedstaaten müssen Obergrenzen für auf Verbraucherkredite anwendbare Zinssätze, den effektiven Jahreszins und den Gesamtbetrag eines Verbraucherkredits einführen [Art. 31 (1)]. Bereits in nationalen Rechtsvorschriften verankerte Obergrenzen können die Mitgliedstaaten beibehalten [Erwägungsgrund 65].



cep-Bewertung: Die Einführung von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Kreditgesamtkosten kann die Angebotsvielfalt reduzieren und dazu führen, dass die mit dem Kredit einhergehenden Risiken, z.B. Ausfallrisiken, nicht mehr adäquat abgebildet werden. Die Kommission sollte insofern auf die Einführung solcher Obergrenzen verzichten, da dies ein zu starker Eingriff in die freie Preisbildung ist und das Zustandekommen eines effizienten Marktergebnisses verhindert.

Widerrufsrecht [Langfassung C. 2]

Kommissionsvorschlag: Es ist keine Regelung über die zeitliche Befristung des Widerrufsrechts im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Aufklärung hierüber durch den Kreditanbieter vorgesehen.



cep-Bewertung: Eine Regelung hierzu würde Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen. Auch an anderer Stelle im EU-Verbraucherrecht sind entsprechende Regelungen vorhanden, z.B. in der Verbraucherrechte-Richtlinie [2011/83/EU]. Insofern sollte, auch aus Gründen der Kohärenz, eine entsprechende Regelung in eine neue Verbraucherkredit-Richtlinie aufgenommen werden.